

Satzung der Gemeinde Tangstedt über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 404), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.09.2024 die folgende Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Tangstedt wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Tangstedt. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches verpflichten sich die Organe der Gemeinde Tangstedt, den Seniorenbeirat in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Gemeindevertretung und Ausschüsse können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen des Seniorenbeirates einholen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Belange älterer Einwohnerinnen und Einwohner in der Öffentlichkeit gegenüber der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an. Er berät ältere Einwohnerinnen und Einwohner bei Anliegen und unterstützt sie.
- (3) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der der Gemeindevertretung zuzuleiten ist. Er fördert die Seniorenaktivitäten.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (5) Die Beratungsfunktion erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche
 - Verkehrssicherheit der älteren Einwohnerinnen und Einwohner, Straßenübergänge, Fahrradwege usw.
 - alten- und behindertengerechte öffentliche Gebäude
 - Einrichtung und Betrieb der Altenhilfe (z.B. Alten- und Pflegeheime)
 - gemeindliche Sitzplätze im Naherholungsgebiet und in öffentlichen Grünanlagen
 - Beratung und Information im sozialen und kulturellen Bereich.
- (6) Der Seniorenbeirat soll Wünsche, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister geben. Sie / Er leitet die Wünsche, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse weiter.

- (7) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in Angelegenheiten die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung zu stellen. Die oder der Beiratsvorsitzende oder ein von ihr / ihm beauftragtes Mitglied kann nach vorheriger Beschlussfassung des Beirates an den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse teilnehmen und zu Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich des Beirates tangieren, das Wort ergreifen sowie Anträge an die Gemeindevertretung stellen. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den seniorenrelevanten Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
- (8) Der Seniorenbeirat arbeitet eng mit den Vereinen und Organisationen der Gemeinde Tangstedt zusammen und wird insbesondere bei der Terminkoordinierung beteiligt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3, höchstens 9 Mitgliedern und deren Vertreter / innen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten haben oder im Jahr der Wahl überschreiten werden und die ihren Hauptwohnsitz mindestens seit drei Monaten in Tangstedt haben.
- (2) Die Dorfkümmerer werden als ständige Gäste zu den Sitzungen eingeladen.
- (3) Gemeindevertreter sowie die Bürgerlichen Mitglieder in den Ausschüssen dürfen aus Gründen der Interessenkollision nicht im Seniorenbeirat vertreten sein.
- (4) Für die Mitglieder sollte zusätzlich jeweils eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreter / innen erhalten im Beirat Rederecht.
- (5) Der Seniorenbeirat wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Vertreterin / einen Vertreter sowie einen Schriftführer (Vorstand). Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Vorsitzende / der Vorsitzende wird unter der Leitung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gewählt. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister verpflichtet die Vorsitzende / den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer / seiner Obliegenheiten und führt sie / ihn in ihr / sein Amt ein.
- (6) Die / der Vorsitzende bzw. ihr / sein Vertreter / in leitet die Versammlung des Seniorenbeirates sowie des Vorstandes.

§ 4 Wahl der Mitglieder

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt durch die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Wahl der Mitglieder durch die Gemeindevertretung. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.
- (2) Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr überschritten haben oder im Jahr der Wahl überschreiten werden, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tangstedt gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- (3) Es wird mindestens sechs Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung, in der die Wahl des Seniorenbeirates vorgesehen ist, durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Beiratswahl hingewiesen. Jede Bürgerin / jeder Bürger

sowie der amtierende Seniorenbeirat dürfen bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich Wahlvorschläge einreichen.

- (4) Sofern ein Beiratsmitglied innerhalb einer Wahlzeit aus dem Beirat ausscheidet, wird durch die Gemeindevertretung nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 eine Nachwahl durchgeführt.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt auch für den Seniorenbeirat.
(2) Der Seniorenbeirat tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
(3) Die durch die Tätigkeit des Seniorenbeirates entstehenden finanziellen und sachlichen Aufwendungen werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel von der Gemeinde getragen. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel wird dem Seniorenbeirat zu Beginn des Haushaltsjahres von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mitgeteilt.
(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine von der Gemeindevertretung festzulegende Entschädigung.

§ 6 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Februar 2000 samt der I. und II. Änderung außer Kraft.

Tangstedt, 08.10.2024

gez. Jens Kleinschmidt
Bürgermeister

(L.S.)